

unternehmensrecht V ::

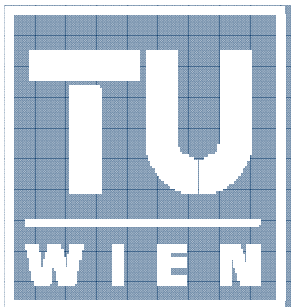
.spezialgeschäfte

.kommission

.spedition

.lagerhalter

.frachtführer



:kommissionsgeschäft

- allgemeines
 - geregelt in §§ 383 - 405 UGB
 - Kommissionsgeschäft = ein Unternehmer übernimmt gegen Entgelt den Abschluss eines (Ausführungs-)Geschäftes in eigenem Namen für die Rechnung eines anderen
 - dh Kommissionäre & Unternehmer können Kommissionsgeschäfte abschließen
 - Kommissionär = wer gewerbsmäßig in eigenem Namen und auf fremde Rechnung Waren / Wertpapiere kauft und verkauft)
 - ≠ Handelsvertreter (auf fremde Rechnung und in fremdem Namen)
 - Kommission = entgeltlicher Vertrag, der auf die Geschäftsbesorgung gerichtet ist
 - mögliche rechtlich Grundlagen: Auftragsverhältnis, Werkvertrag, Dienstvertrag, ...

.abgrenzungen

- Kommissionsgeschäft:
 - Provisionsvereinbarung
 - Rechenschaftspflicht
 - Weisungsbefugnis des Kommittenten
 - Preisbindungen (zB Höchst- oder Mindestpreise)
- Eigengeschäft:
 - Fixpreis-Vereinbarung, welche vom Erfolg / Misserfolg des Verkaufs unabhängig ist
 - Kommissionär trägt Risiko der Unverkäuflichkeit
 - Unternehmerrisiko

.rechte & pflichten des kommissionärs

• Rechte

- Ausführungsprovision
 - = Hauptleistungspflicht des Kommittenten
 - steht erst zu, wenn der Dritte den Vertrag ordnungsgemäß erfüllt hat
- Provision ohne Ausführung
 - steht zu, wenn das Unterbleiben der Ausführung durch Kommittenten verursacht wurde
- Aufwandsersatz
- Pfandrecht
- Selbsteintritt (dispositiv)

• Pflichten

- Weisungsgebundenheit bzgl der Weisungen des Kommittenten
 - sonst: Vertragsbruch & Zurückweisungsrecht des Kommittenten
 - Weisungsbruch kann aber auch genehmigt werden
 - zB Preisgebundenheit
- Interessenswahrung
- Ausführungsanzeige
- Rechenschaft
- Herausgabe des Erlangten

.haftung des kommissionärs

- Kommissionär haftet dem Kommittenten grundsätzlich nur aus dem Kommissionsgeschäft, nicht aber für die Erfüllung des Ausführungsgeschäftes durch den Dritten
- Ausnahmen:
 - Arglist (Kollusion)
 - Eigenmächtige Kreditierung
 - Nicht-Benennung des Partners bei der Ausführungsanzeige
 - Delkredere (§ 394 UGB): der Kommissionär übernimmt rechtgeschäftlich die Haftung für das Ausführungsgeschäft

.herausgabepflicht & pfandrecht

- Kommissionär trifft Herausgabepflicht (§ 384 (2) UGB)
 - solange der Kommissionär die Ware nicht herausgibt, ist Position des Kommittenten unsicher; nach § 392 (2) gelten die Forderungen des Kommissionärs an Dritte bereits vor Abtretung als Forderungen des Kommittenten (Treuhandcharakter der Kommission)
 - Folge: Kommittent hat ein Exszindierungsrecht, wenn Dritte auf die Sache oder das Recht greifen; bei Insolvenz hat er ein Aussonderungsrecht
 -
- Kommissionär hat aber auch ein gesetzliches Pfandrecht
 - Woran? am Kommissionsgut, soweit es in seinem Besitz ist
 - durch das Pfandrecht sind sowohl konnexe als auch inkonnexe Forderungen gedeckt
 - die Pfandrechte des Spediteurs und Frachtführers sind aber grundsätzlich vorrangig
 - betrifft vor allem Verkaufskommission, weil der Kommissionär bei der Einkaufskommission ohnedies (zunächst) Eigentümer wird

:speditionsgeschäft

- Spediteur = jemand, der es gewerbsmäßig übernimmt, Güterversendungen durch Frachtführer für Rechnung eines anderen in eigenem Namen zu besorgen
 - nur Güterversendung ist erfasst (zB Reisebüros NICHT)
 - Versendung durch Frachtführer ist erforderlich (zB Post NICHT)
- Speditionsgeschäft = die Übernahme des Abschlusses von Frachtverträgen in eigenem Namen auf fremde Rechnung
- Spedition = Sonderform der Kommission
- Rechtsgrundlagen
 - §§ 407 - 414 UGB
 - sowie: Allgemeine Österreichische Speditionsbedingungen - AÖSp (in der Praxis von großer Bedeutung)
 - wenn keine Sonderregelungen bestehen, gelten die Bestimmungen zur Kommission analog (§§ 383 - 406 UGB)

.rechte & pflichten des spediteurs

- Rechte

- Provision
- Aufwandsersatz
- Schadenersatz (str)
- Sicherungsrechte
 - Pfandrecht bzgl konnexer Forderungen aus dem konkreten Speditionsgeschäft
 - Nach AÖSp aber auch auf innkonnexe Forderungen erweitert
- Selbsteintritt

- Pflichten

- Besorgung der Güterversendung
- Nebenpflichten
 - Verpackung
 - Lagerung
- Weisungsgebundenheit
- Rechnungslegung
- Herausgabe
- etc ...vgl Kommission

:lagergeschäft

- Lagerhalter = wer gewerbsmäßig die Einlagerung von Waren übernimmt
- Rechtsgrundlagen
 - §§ 416 ff UGB
 - Kommissionsnormen gelten subsidiär
- Lagerhalterhaftung:
 - gegenüber dem Einlagerer
 - für Verlust, Beschädigung etc
 - Sorgfalt-Maßstab § 347 UGB
- Rechte & Pflichten
 - analog zu jenen des Kommissionärs bzw Spediteurs
 - zB Lagergeld, Aufwandersatz, gesetzliches Pfandrecht

:frachtgeschäft

- Problem: Rechtszersplitterung
 - §§ 425 - 451 UGB
 - & in vielen Sondergesetzen geregelt
 - Eisenbahnverkehrsordnung
 - Binnenschifffahrtsgesetz
 - Luftfrachtgesetz
 - Internationale Übereinkommen ...
- Systematik im UGB:
 - Frachtführer = Unternehmer
 - Frachtgeschäft = Vertrag zugunsten Dritter
 - zB: A + F schließen Frachtvertrag, E ist Empfänger -->
 - E kann F direkt in Anspruch nehmen

.rechte & pflichten des frachtführers

- Rechte
 - Recht auf Ausstellung eines Frachtbriefes
 - gegenüber A
 - bestätigt Frachtvertrag zwischen A + F
 - FV = „Begleitpapier“
 - Recht auf Vorlage des Ladescheins
 - gegenüber A bzw E
 - bestätigt, dass F die Fracht von A erhalten hat und an E ausliefern will
 - LS = Wertpapier
 - gesetzliches Pfandrecht
- Pflichten
 - muss die Beförderung vornehmen
 - Haftung für Beschädigung, etc
 - Weisungsgebundenheit gegenüber Inhaber des Ladescheins
 - Herausgabepflicht